



Bremische Landesstelle
für Suchtfragen (BreLs) e.V.

Satzung

der Bremischen Landesstelle für Suchtfragen (BreLs) e.V. entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. November 2005 in Bremen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Er führt den Namen „Bremische Landesstelle für Suchtfragen (BreLs) e.V. und hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe der Landesstelle ist es, Bestrebungen zur Bekämpfung der Suchtgefahren und der Hilfe für Suchtgefährdete im Lande Bremen anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, sowie diese Bestrebungen und die gemeinsamen Interessen der an ihnen beteiligten Kräfte in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Eigene Einrichtungen werden von der Landesstelle nur betrieben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 wünschenswert sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die in Bremen tätigen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere Organisationen, die auf den in § 2 genannten Gebieten tätig sind, werden.
2. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag für Mitglieder soll DM 100,00 nicht unterschreiten.

§ 7

Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan, der vom Vorstand den öffentlichen Zuschüssen angepasst werden muss.
2. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen für die Landesstelle und die Einrichtungen, sowie dem Stellenplan. Im Gesamtplan und in den Einzelplänen müssen sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Im Stellenplan sind die Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter und die Mittel für Honorarkräfte entsprechend den Anschlägen in den Einzelplänen auszuweisen.

§ 8

Organe

Organe der Landesstelle sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand muss ferner die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird, die wenigstens 20 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen.
2. Die Einberufung muss schriftlich und wenigstens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 - 4.1. Wahl des Vorstandes
 - 4.2. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 4.3. Beschluss über den Jahreshaushaltsplan
 - 4.4. Beschluss über Satzungsänderungen
 - 4.5. Beschluss über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 4.6. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung
 - 4.7. Entlastung des Vorstands
5. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Die Mitglieder teilen dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung mit, wer für sie das Stimmrecht ausübt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Die Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung.
9. Je ein Vertreter der Mitarbeiter der Einrichtungen der Landesstelle hat in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden.
2. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglieder der Landesstelle sind. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so endet die Amtszeit des an seine Stelle gewählten Vorstandsmitgliedes zum gleichen Zeitpunkt wie die der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 dieser Personen erforderlich und genügend.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmung durch schriftliche Umfrage ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen.
5. Aufgaben des Vorstands sind:
 - 5.1. Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
 - 5.2. Erstellung von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Haushalts- sowie Stellenplan.
 - 5.3. Entscheidung über Personalangelegenheiten.
 - 5.4. Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Realisierung des Arbeitsprogramms. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführervollmacht und -anweisung zu regeln. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit dieser nichts anderes beschließt. Er hat kein Stimmrecht.
6. Soweit Angelegenheiten einer Einrichtung verhandelt werden, soll ein Vertreter der Mitarbeiter zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 11

Beirat

1. Zur Verbesserung und Pflege der Kooperation und Information kann ein Beirat gebildet werden.
2. Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die durch ihre Arbeit in Behörden, Institutionen, Verbänden oder Einrichtungen in irgendeiner Form mit dem Suchtproblem konfrontiert und an Lösungsversuchen interessiert sind.
3. Aufgaben des Beirates soll die Mitwirkung an der gegenseitigen Information, am Erfahrungsaustausch und der Kooperation sein. Die Beiratsmitglieder können vom Vorstand

zur Mitgliederversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden. Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.

§ 12

Geschäftsordnung

Geschäftsordnungen für die Einrichtungen werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an anerkannt gemeinnützige Einrichtungen, die im Sinne von § 2 dieser Satzung das Vermögen verwenden müssen. Welchen Einrichtungen hiernach das Vermögen zufällt, bestimmt die letzte Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

.....

Bremen, den 08. November 2005



Johannes Dieckmann
Vorsitzender



Dr. Jürgen Stein
Stellv. Vorsitzender



Dr. Klaus Gläser
Stellv. Vorsitzender